

Position der Kreisobmänner im Bayerischen Bauernverband

- Erzeugern, Verarbeitern und Verbrauchern ist Wahlfreiheit zwischen gentechnisch veränderten und gentechnisch nicht veränderten Erzeugnissen zu garantieren.
- Um den Gefahren der Anreicherung oder Beimengung im Transport- oder Verarbeitungsprozess Rechnung zu tragen, fordern die Kreisobmänner des Bayerischen Bauernverbandes, dass die Schwellenwerte für Saatgut deutlich niedriger als bei Lebens- und Futtermitteln liegen.
- Es ist rechtlich sicherzustellen, dass Landwirte, die keine gentechnisch veränderten Pflanzen einsetzen, nicht mit den Kosten für die Tests für das Vorhandensein von gentechnisch veränderten Bestandteilen belastet werden.
- Anbauer, die aufgrund unvermeidbarer gentechnischer Verunreinigungen Vermarktungsverluste erleiden, müssen entschädigt werden.
- Überdies dürfen Landwirte, die zugelassene gentechnisch veränderte Pflanzen nach guter fachlicher Praxis, insbesondere unter Einhaltung der Koexistenzregeln anbauen, keiner Haftung für von ihnen nicht verschuldete Schäden unterworfen werden.
- Ein „Laufenlassen“ bzw. ein breiter Anbau gentechnisch veränderter Pflanzen ohne entsprechende Haftungsregelungen ist zurückzuweisen, weil damit Fragen der Koexistenz vor den Gerichten beantwortet werden würden.
- Zur Absicherung der Haftung solle eine Fondslösung herangezogen werden. Dieser Fonds soll von Herstellern bzw. ersten Inverkehrbringen gentechnisch veränderter Pflanzen gespeist werden.
- Auch bei der Durchführung eines Erprobungsanbaus gentechnisch veränderter Pflanzen müssen vorab die Haftungsfragen umfassend geklärt werden. Dabei ist es unabdingbar, dass die am Erprobungsanbau beteiligten Landwirte keinerlei Haftungsrisiken ausgesetzt werden. Überdies müssen alle betroffenen gesellschaftlichen Gruppen bei Konzeption und Durchführung eines Erprobungsanbaus mit einbezogen werden.